

Mitwirkungspolitik – Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 haben institutionelle Anleger gemäß § 185 BörseG entweder eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, auf der Website zu veröffentlichen und über deren Umsetzung öffentlich zu berichten oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen nicht erfüllen.

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG betreibt u.a. das Lebensversicherungsgeschäft und veranlagt, unter anderen Veranlagungsinstrumenten, auch direkt bzw. über Fonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Sie gilt daher als vom Anwendungsbereich erfasste institutionelle Anlegerin iSd § 178 Z 2 lit. a) BörseG.

Da unser Veranlagungsanteil in börsennotierten Gesellschaften, gemessen am Gesamtveranlagungsvolumen des Deckungsstocks der Lebensversicherung, sehr gering ist, eine solche Veranlagung keine Schwerpunktsetzung in unserer Anlagestrategie darstellt und damit einhergehend auch keine bedeutenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an Entscheidungen von börsennotierten Unternehmen bestehen, haben wir uns dazu entschlossen, die Anforderungen gemäß § 185 Z 1 und 2 BörseG nicht zu erfüllen.